

## Vom Gericht ins Heim

### Mikrologische Fallrekonstruktion eines strafrechtlich fremdplatzierten Knaben, 1940er-Jahre

Nives Haymoz

Am 10. September 1942 stand der 17-jährige Anton vor dem Bezirksgericht Hinwil.<sup>1</sup> Er wurde der «Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde» und wegen «versuchten Beischlafes mit einem Kinde» für schuldig befunden.<sup>2</sup> Das Gericht kam zur folgenden Einschätzung: «Die Prognose weise darauf hin, dass sich der Angeklagte heute noch nicht in der Freiheit halten könne, sondern über die unharmonischen Pubertätsjahre hinaus noch in einem Heim geführt werden müsse.»<sup>3</sup>

Für den Vollzug der gerichtlich angeordneten Erziehungsmassnahme wurde Anton durch die Jugendanwaltschaft ins Landerziehungsheim Albisbrunn eingewiesen. Das Landerziehungsheim war 1924 zur Erziehung von «Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen», «deren seelische Entwicklung und Erziehung durch individuelle und soziale Faktoren erschwert ist», gegründet worden.<sup>4</sup> Von der Aufnahme strafrechtlich verurteilter Minderjähriger war in der Stiftungsurkunde nicht explizit die Rede. Eine Darstellung der «einweisenden Stellen» im Jahr 1930 sowie die Zöglingkartei zeigen jedoch, dass seit der Gründung «Zöglinge»<sup>5</sup> aus strafrechtlichen Gründen in Albisbrunn untergebracht wurden.<sup>6</sup> Die Zahl der Einweisungen durch die Jugendanwaltschaft nahm ab 1942 zu und blieb zumindest bis in die 1980er-Jahre – neben Einweisungen durch die Familie – mit Werten zwischen 15 und 25 Prozent eine der höchsten.<sup>7</sup> Die Zunahme in den 1940er-Jahren ist vermutlich auf die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) 1942 zurück-

1 Zwecks Anonymisierung sind im Beitrag sämtliche Namen von Kindern und Jugendlichen und von Personen aus ihrem familiären Umfeld geändert. Durch die Angabe der Signatur der Archivquellen wird die Überprüfbarkeit gewährleistet. Die Namen der institutionellen Akteure, beispielsweise Heimleiter, Erzieher und Jugendantwalt, sind unverändert.

2 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 344, Staatsarchiv Zürich (StAZH), Z 567.22.

3 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 343, StAZH, Z 567.22.

4 Stiftungsurkunde Albisbrunn, S. 1, StAZH, W II 24.1866. Mehr zur Gründung, Geschichte und Organisation des Landerziehungsheims Albisbrunn im Beitrag von Deplazes, Garz und Haymoz in diesem Band.

5 Aus Gründen der Lesbarkeit wird der häufige Quellenbegriff «Zögling» nachfolgend ohne Anführungszeichen verwendet.

6 Vgl. Zeltner 1932, S. 14; Zöglingkartei, Eintritte 1925–1958, o. S., StAZH, W II 24.1864.

7 Siehe den Beitrag von Deplazes, Garz und Haymoz in diesem Band.

zuführen, womit erstmals eine schweizweite Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger vorlag.

Somit war Anton einer der ersten Knaben, die basierend auf der neuen Rechtsgrundlage beurteilt und durch die Jugendanwaltschaft nach Albisbrunn eingewiesen wurden. Bis 1950 kamen insgesamt 59 weitere Buben auf diesem Weg nach Albisbrunn.<sup>8</sup> Um Antons Fall besser einordnen zu können, wurden die Fallakten dieser 59 Knaben entlang ausgewählter Merkmale – Eintrittsalter, begangenes Delikt, Einweisungsgrundlage etc. – untersucht. Es zeigt sich, dass Anton im Vergleich mit dieser Referenzpopulation als besonderer Fall<sup>9</sup> heraussticht: Nur sechs weitere Zöglinge begingen ein gleichartiges Delikt (sexuelle Gewalt) und Antons ist unter diesen als besonders schwer zu beurteilen. Die Statistik zur Jugendkriminalität, welche die Daten seit dem Beginn der statistischen Erhebungen im Jahr 1934 beinhaltet, zeigt, dass solche sogenannten Sittlichkeitsdelikte insgesamt selten waren. Es überwogen Vermögensdelikte, die jeweils einen Anteil von 60–86 Prozent der Verurteilungen ausmachten.<sup>10</sup> Auch in der untersuchten Gruppe aus Albisbrunn wurden am häufigsten Diebstähle verübt: 47 Kinder und Jugendliche hatten ein- oder mehrmals etwas gestohlen. Antons Fall sticht auch aufgrund der Gesuche um Entlassung aus der Erziehungsmassnahme heraus. Es wird sich zeigen, dass diese für die Eltern eine Form der Mitbestimmung bedeuteten. Von den 60 untersuchten Zöglingssdossiers enthielten lediglich zwölf ein oder mehrere solche Entlassungsgesuche.

Die vorliegende Untersuchung geht über die reine Einordnung des Falls hinaus und zeichnet die Fremdplatzierungslogik eines einzelnen Falles im Detail nach. Der Blick geht dabei über die Institutionsgrenzen hinaus: Es wird danach gefragt, wie Anton aufwuchs und wie er zu einem strafrechtlich relevanten Fall wurde. Weiter wird analysiert, welche Akteure wie und zu welchem Zeitpunkt Einfluss auf den Fallverlauf nahmen und wie das gerichtliche Urteil zustande kam. Ebenso soll ergründet werden, welche Akteure in die Entscheidungsfindung mit einbezogen waren, basierend auf welchen Grundlagen diese urteilten und wie der Massnahmenvollzug in einem Erziehungsheim aussah und wie die Entlassung funktionierte.

Um diesen Fragen nachzugehen, wird im vorliegenden Beitrag eine an die Methode der Mikrogeschichte angelehnte Fallanalyse durchgeführt. Im Fokus steht der Fall von Anton. Diese Beschränkung auf eine kleine Untersuchungseinheit<sup>11</sup> macht es möglich, dem Knaben auf seinem Weg durch unterschiedliche Institutionen zu folgen, was gerade in der Heimgeschichte, wo Studien meist auf eine Institution beschränkt bleiben, besonders ist. Im Zentrum der mikrohistorischen Perspektive steht aber

8 Vgl. Zöglingssdossiers, Strafrechtliche Einweisungen, 1942–1950 (siehe Signaturen im Quellenverzeichnis).

9 Mikrohistoriker:innen sind sich einig, dass eine besonders herausragende oder ausserordentliche Quelle gewinnbringender ist als ein besonders typischer oder repräsentativer Fall (vgl. Landwehr/Ulbricht 2010, S. 55–57).

10 Vgl. Storz 2007, S. 15.

11 Vgl. Landwehr/Ulbricht 2010, S. 54.

nicht das isolierte historische Detail – hier der Zögling – für sich allein.<sup>12</sup> Stattdessen geht die Mikrogeschichte von einem Kontextverständnis aus, welches das «Einzelne über seine Beziehungen eingebettet in das Ganze»<sup>13</sup> versteht. Entsprechend wird der Fall im Schlussteil eingeordnet und interpretiert. Dem Anspruch auf Repräsentativität kann durch eine solche Untersuchung nicht entsprochen werden und ist auch nicht deren Ziel: Mikrogeschichte möchte nicht generalisieren, sondern vielmehr die Mehrschichtigkeit eines Phänomens aufzeigen.<sup>14</sup>

Ausgangspunkt der Analyse bildet Antons Dossier aus den Archivbeständen des Landerziehungsheims Albisbrunn, das in den Jahren 1942–1952 entstanden ist.<sup>15</sup> Eine weitere wichtige Quelle ist – neben den Korrespondenzen zwischen Albisbrunn, der Jugendanwaltschaft und der Mutter, dem Beobachtungsbogen sowie den Beschlüssen der Jugendanwaltschaft – insbesondere die Kopie des psychiatrischen Gutachtens, das 1942 im Rahmen des Strafverfahrens entstanden ist. Mithilfe des Gutachtens lassen sich grosse Teile von Antons Kindheit und Jugend rekonstruieren. Dieses Wissen führte zu weiteren Quellenbeständen: seine Personenakte aus dem Pestalozziheim,<sup>16</sup> in dem Anton einen grossen Teil seiner Kindheit verbrachte, und das Gerichtsurteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. September 1942.<sup>17</sup> Obwohl die Aktenführung insgesamt sehr detailliert ist, gibt es gewisse Dinge, die sich nicht durch die erwähnten Quellen rekonstruieren lassen, und einige Dokumente, die nicht mehr auffindig gemacht werden konnten: die Strafprozessakten des Bezirksgerichts, die Untersuchungsakten der Jugendanwaltschaft sowie zwei frühere psychiatrische Gutachten aus den frühen 1930er-Jahren. Deren Inhalte konnten immerhin über Auszüge im Gutachten von 1942 und im Gerichtsurteil rekonstruiert werden.

Die mikrohistorische Studie leistet einen Beitrag zur seit den 2010er-Jahren immer dichter gewordenen Forschung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.<sup>18</sup> Studien, die sich hauptsächlich auf die strafrechtliche Heimeinweisung als spezifische Form der Fremdplatzierung beziehen, gibt es wenig. Bislang liegen Monografien zu einzelnen Institutionen des Jugendstraf- und Jugendmassnahmenvollzugs oder Untersuchungen zur Jugendstrafrechtspflege in einzelnen Kantonen vor.<sup>19</sup> Eine breit angelegte, wissenschaftliche Beschäftigung mit

12 Vgl. Landwehr/Ulbricht 2010, S. 54; Schlumbohm 1998, S. 22.

13 Hiebl/Langthaler 2012, S. 12.

14 Vgl. Landwehr/Ulbricht 2010, S. 57.

15 Zöglingsdossier, StAZH, W II 24.900. Für eine ausführliche Beschreibung solcher Zöglingsdossiers und quellenkritische Überlegungen siehe den Beitrag von Deplazes, Garz und Haymoz in diesem Band.

16 Personenakte, Pestalozziheim, StAZH, W II 32.240.

17 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 339–345, StAZH, Z 567.22.

18 Siehe dazu die Einleitung in diesem Band.

19 Vgl. zum Beispiel Heller 2012; Heiniger 2016.

der Praxis der Jugendstrafrechtspflege und insbesondere dem Massnahmenvollzug in Erziehungsheimen fehlt bislang.<sup>20</sup>

Im Folgenden wird die Geschichte von Anton basierend auf den beschriebenen Quellen nachgezeichnet. Beginnend bei der frühen Kindheit (Abschnitt 1), seiner Schulzeit im Pestalozziheim und ersten Erfahrungen in der Arbeitswelt (Abschnitt 2) über das Delikt und das Strafverfahren (Abschnitt 3) wird chronologisch erzählt, wie es zur Einweisung ins Landerziehungsheim Albisbrunn kam, wie die Erziehungsmassnahme dort aussah und wie sie endete (Abschnitt 4). Durch die detaillierte Betrachtung von Antons Geschichte können über den Fall hinausgehende Aussagen über die strafrechtliche Heimeinweisungspraxis im Kanton Zürich gemacht werden. Im letzten Abschnitt werden diese sowie Exkurse zu ausgewählten Kontexten und Akteuren gesammelt und diskutiert (Abschnitt 5).

## 1 Frühe Kindheit – erste psychiatrische Abklärungen

Im Februar 1925 wurde Anton als mittlerer von drei Söhnen in einer kleinen Zürcher Gemeinde auf dem Land geboren. Sein Vater war Spinnereiarbeiter.<sup>21</sup> Im Alter von fünf Jahren wurde Anton erstmals psychiatrisch begutachtet, weil er sich im Kinderheim Adetswil «auffällig und schwierig benommen hatte». Wie lange Anton zu diesem Zeitpunkt bereits im Kinderheim Adetswil untergebracht war und weshalb, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Für die Begutachtung verbrachte er im Sommer 1930 einen Monat im kantonalen Kinderhaus Stephansburg,<sup>22</sup> in dem er vom Kinder- und Jugendpsychiater Jakob Lutz (1903–1998) und dessen Team beobachtet und begutachtet wurde. Antons Intelligenz wurde in der Stephansburg als «mehr oder weniger normal» beurteilt. Da er aber nicht genügend gefördert werde, würden seine Leistungen nicht seinem Altersniveau entsprechen. Der Charakter des damals Fünfjährigen wurde als «in psychopathischer Art hinterlistig, unaufrichtig» beschrieben. Das Elternhaus wurde von Lutz zudem als «verwahrlost» beschrieben. Der Vorschlag lautete bereits damals «Entfernung aus dem häuslichen Milieu» und «Versorgung» in einem Kinderheim. Entgegen dieser Empfehlung der Stephansburg belies man Anton vorerst bei seinen Eltern.<sup>23</sup>

Antons Mutter zeichnete ein anderes Bild des Knaben, als sie im Rahmen der Strafuntersuchung 1942 zu dessen Kindheit befragt wurde. Er sei als Kleinkind «charakterlich lieb, eher still» gewesen und «in der Schule sei es nicht schlecht gegangen». Die Mutter berichtete aber auch, dass sie und ihr Ehemann in ihrer eigenen Kindheit

20 Vgl. Lengwiler et al. 2013, S. 26.

21 Fragebogen zur Aufnahme, 25. II. 1925, o. S., StAZH, W II 24.900.

22 Siehe zur Stephansburg den Beitrag von Garz und Deplazes in diesem Band.

23 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2, StAZH, W II 24.900.

selbst keine guten Schüler:innen gewesen seien. «Abnormalitäten» oder «kranke Charakteren» seien in der Familiengeschichte hingegen nicht bekannt, beteuerte sie.<sup>24</sup> Nachdem drei Jahre später Klagen über Passivität, schwache Leistungen und Antons Streitereien mit den Kameraden aus der Schule laut geworden waren, fand ein zweites Mal eine kinderpsychiatrische Abklärung statt, um erneut über eine Fremdplatzierung zu beraten. Die Untersuchung erfolgte in der neu eröffneten psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche Zürich,<sup>25</sup> einer ambulanten Beobachtungsstation, und lag wiederum in der Verantwortung von Lutz. Die Ergebnisse fielen negativer aus als zuvor in der Stephansburg: «Wir wagten nicht mehr, von einer normalen Veranlagung der Intelligenz zu sprechen, sondern stellten fest, dass ein leicht schwachsinniges Bild sich entwickelt habe», so Lutz. Schuld an diesem Zustand sei die fehlende Förderung, die Anton im häuslichen Umfeld erfahre, dadurch sei er «stumpfer und inaktiver» geworden. Auch die Eltern wurden in einem Nebensatz als «geistig beschränkt» beschrieben. Aufgrund «mangelnder Erziehung und Förderung und wegen charakterlichen Schwierigkeiten der Einordnung in die Gesellschaft» wurde die Wegnahme aus dem Elternhaus nun dringend empfohlen. Die Erziehung sollte gemäss dieser Empfehlung in einer Anstalt und nicht in einer Pflegefamilie erfolgen.<sup>26</sup>

## 2 Erziehung im Pestalozziheim Pfäffikon

Entsprechend den Empfehlungen der Psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche wurde Anton 1933<sup>27</sup> ins Pestalozziheim in Pfäffikon-Zürich eingewiesen. Im dortigen Fragebogen zur Aufnahme trat die Schulpflege Seegräben als «Versorger» von Anton auf. Ein eigentlicher Grund für die Aufnahme wurde darin nicht erfragt, jedoch sollten Angaben zum Schulerfolg, zum allgemeinen Verhalten und zu allfälligen besonders «üblen Eigenschaften» gemacht werden. Die Schulpflege berichtete, dass Anton «schwachbegabt» und «schwererziehbar» sei, weshalb er auch «dem Unterricht in der 2. Klasse nicht folgen» könne. Sein allgemeines Verhalten wurde hingegen als «ordentlich» beschrieben, abgesehen davon, dass er «hinterlistig» sei, was als besonders «üble Eigenschaft» bezeichnet wurde.<sup>28</sup>

24 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 4 f., StAZH, W II 24.900.

25 Vgl. dazu Lutz/Corboz 1992.

26 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2 f., StAZH, W II 24.900.

27 Es zeigten sich einige Unsicherheiten bezüglich der Dauer des Heimaufenthalts. In der Personenakte wird von fünf oder sieben Jahren gesprochen. Der Eintritt wird einige Male auf 1933 datiert, an anderen Stellen auf 1930 oder 1935. Da die Hinweise auf einen siebenjährigen Aufenthalt zwischen 1933 bis 1940 überwiegen und die Datierung der Aktenstücke dazu passt, wurde mit dieser Annahme gearbeitet.

28 Fragebogen Erziehungsanstalt Pestalozziheim, 1. 4. 1933, o. S., StAZH, W II 32.240.

Die pädagogische Prüfung, die das Pestalozziheim vor dem definitiven Eintritt durchführte, stufte Anton weiterhin als «bildungsfähig» ein, jedoch müsse zukünftig «der Unterricht seinem Temperament, seinem schwachen Fassungsvermögen, seinem Konzentrationsmangel angepasst» werden. Die abschliessende Empfehlung an die Schulpflege war, «dem Knaben einen Anstaltsaufenthalt von ca. 2 Jahren zuzubilligen».<sup>29</sup> Aus den angedachten zwei Jahren Aufenthalt wurden bei Anton sieben Jahre, sodass er seine gesamte restliche Schulzeit im Pestalozziheim verbrachte. Einige Beobachtungseinträge, eine Intelligenzprüfung sowie zwei zusammenfassende Berichte, die der Vorsteher des Pestalozziheims auf Anfrage von Lutz 1939 und 1942 verfasste, geben Auskunft darüber, wie Antons Verhalten, seine Schulleistungen und seine Charaktereigenschaften in dieser Zeit eingeschätzt wurden. In den meisten Bereichen decken sich die unterschiedlichen Quellen. So wurden seine schulischen Leistungen mehrfach als gering bezeichnet, seine Konzentrationsfähigkeit bemängelt und der Knabe wurde als eher «schüchtern», «zurückhaltend» und «still» beschrieben.<sup>30</sup>

Bezüglich der Charaktereigenschaft «hinterlistig», die bereits im Fragebogen zur Aufnahme als «üble Eigenschaft» genannt wurde, zeichnen die Berichte jedoch ein unterschiedliches Bild. Im Bericht von 1939 heisst es: «Früher plagte er heimlich kleine Kinder durch Zwacken und Schlagen. Heute disziplinarisch ohne jede Schwierigkeit.»<sup>31</sup> Anton schien sich in dieser Hinsicht so stark verbessert zu haben, dass es nicht mehr als Problem wahrgenommen wurde. Obschon aus den Akten keine weiteren Vergehen hervorgehen, beschrieb der Heimleiter 1942 Antons «heimtückisches Wesen» wiederum als «beständige Schwierigkeit» und erwähnte dies an mehreren Stellen.

Nach dem Austritt aus dem Pestalozziheim arbeitete der nun 15-jährige Anton ab Frühjahr 1940 für eine unbekannte Dauer als Hilfsarbeiter in derselben Spinnerei, in der früher sein mittlerweile pensionierter Vater angestellt war. Da die kleine Pension des Vaters nicht ausreichte, wurde die Familie von der Armenpflege der Heimatgemeinde unterstützt.<sup>32</sup> In der Spinnerei war man nicht zufrieden mit Anton: «Eine Wiedereinstellung komme nie mehr in Frage», sagte der Betriebsleiter rückblickend aus. Danach fand Anton für insgesamt sechs Monate Anstellung bei einer Schreinerei in Uster. Interessanterweise fiel der Bericht aus der Schreinerei ganz anders aus als der aus der Spinnerei: «Man habe mit ihm Geduld haben müssen, aber er habe die Dinge, die er einmal gelernt [hatte], nachher immer recht gemacht.» Der ältere Bruder von

29 Brief an die Schulpflege Seegräben, 9. 3. 1933, o. S., StAZH, W II 32.240.

30 Beobachtungsbogen, [1933]–1940, o. S., StAZH, W II 32.240; Intelligenzprüfung nach Binet-Bobertag, 18. 6. 1936, S. 2, StAZH, W II 32.240; Bericht an die psychiatrische Poliklinik, 24. 6. 1939, o. S., StAZH, W II 32.240; Bericht an die psychiatrische Poliklinik, 10. 7. 1942, o. S., StAZH, W II 32.240.

31 Bericht an die psychiatrische Poliklinik, 24. 6. 1939, o. S., StAZH, W II 32.240.

32 Brief an die Justizdirektion, 18. 9. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

Anton arbeitete ebenfalls in der Schreinerei und «habe offenbar einen sehr guten Einfluss auf ihn ausgeübt».<sup>33</sup>

### 3 Delikte und Strafverfahren

Während der mittlerweile 16-jährige Anton einen positiven Eindruck in der Schreinerei hinterliess, beging er im Sommer 1941 seine ersten Delikte. Im Juli drückte er das ca. achtjährige «Mädchen L. auf die Strasse, riss ihr die Hosen herunter und gab ihr etwa 10 Schläge auf das Gesäss». Ende August desselben Jahrs ging er gemäss Einvernahme sehr ähnlich vor: Er packte das Mädchen N. von hinten, drückte es auf die Strasse, zog «die Kleider in die Höhe und die Hosen herunter [...] und [besah] sich dessen Geschlechtsteile». Bei der anschliessenden Strafuntersuchung wurde Anton als «schwachbegabt» eingestuft. Gegründet auf diese Einschätzung und weil er zuvor noch nie strafrechtlich auffällig war, wurde am 21. Oktober 1941 nur eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen. Zusätzlich beschloss das Gericht eine Bewährungsfrist von drei Jahren.<sup>34</sup>

Doch es blieb nicht bei diesen zwei Delikten. Ein Jahr später, im Sommer 1942, stand Anton erneut in Strafuntersuchung bei der Jugendanwaltschaft des Bezirks Hinwil und gestand, Ende Januar und Ende Juni desselben Jahres wieder unzüchtige Handlungen an Kindern vorgenommen zu haben. Im Januar war es bereits dunkel, als er das sechsjährige Mädchen S. auf dem Nachhauseweg aufhielt. Anton öffnete dem Mädchen die Skihosen, entblösste seine eigenen Genitalien und forderte das Kind auf, dass «sie an seinem Gliede reibe».<sup>35</sup> Den Rest der Kleidung konnte er ihr nicht ausziehen, weil das Mädchen schrie und weglief. In der Befragung gab Anton an, «dass er den Geschlechtsteil des Kindes nur habe ansehen wollen.»<sup>36</sup> Mit der siebenjährigen K. habe Anton aber gemäss eigenen Aussagen «geschlechtlich verkehren» wollen. Der Versuch scheiterte, weil sich das Mädchen ebenfalls wehrte und eine Drittperson, die die Schreie des Mädchens hörte, Anton erwischte.<sup>37</sup>

Der Abklärung der Tatbestände wurde hohe Relevanz zugesprochen; Anton wurde aufgefordert, genau zu beschreiben, wie sich die Delikte abgespielt hatten, und wurde nach seiner Motivation gefragt. Diesen ausführlichen Befragungen wurden im damaligen juristischen Fachdiskurs als Teil des Strafprozesses bereits eine erzieherische Wirkung attestiert: Die Jugendlichen sollen dadurch das Verwerfliche ihrer Handlungen

33 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 4, StAZH, W II 24.900.

34 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2, StAZH, W II 24.900.

35 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 339 f., StAZH, Z 567.22.

36 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 1, StAZH, W II 24.900.

37 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 349–341, StAZH, Z 567.22.

einsehen.<sup>38</sup> Anton gestand bei den Einvernahmen beide Delikte. Er gab zudem an, zu wissen, dass man sowas nicht tun dürfe. Er sei aber «stark erregbar», wenn er ein Mädchen sehe: «Er denke sich dabei, er möchte wissen, wie es aussehe.» Der Gemeindepräsident von Seegräben, der nach diesen zwei erneuten Delikten wieder um seine Einschätzung gebeten wurde, war der Meinung, dass Anton «versorgt» werden sollte, da «die häuslichen Verhältnisse nicht günstig» seien.<sup>39</sup>

### **Vorübergehende Unterbringung und psychiatrische Begutachtung**

Zusätzlich zu den Tatbestandsabklärungen veranlasste der zuständige Jugendanwalt,<sup>40</sup> J. Fischer, eine vorübergehende Unterbringung Antons während der Strafuntersuchung und ordnete ein psychiatrisches Gutachten an. Bereits am 1. Juli 1942, eine Woche nach seinem letzten Delikt, wurde Anton deshalb ins Knabenheim Selnau, ein Heim zur vorübergehenden Aufnahme von schwererziehbaren oder gefährdeten Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren,<sup>41</sup> gebracht. Dort fand die angeordnete psychiatrische Begutachtung statt, die, nun bereits zum dritten Mal, von Lutz durchgeführt wurde.

Das Ziel des Gutachtens war «nicht nur die Beurteilung des Zustandes, sondern auch die möglichst realistische Prognose der Weiterentwicklung».<sup>42</sup> Es setzte sich aus vier Teilen zusammen: Im ersten Teil des Gutachtens wurden basierend auf den Untersuchungsakten der Jugendanwaltschaft der Tatbestand und die näheren Umstände dargelegt. Der zweite Teil fasste die Vorgeschichte Antons zusammen. Hier nahm Lutz Bezug auf seine früheren Untersuchungen des Knaben, forderte einen Bericht aus dem Pestalozziheim ein und befragte weitere Personen wie ehemalige Arbeitgebende und die Mutter. Im dritten Teil beschrieb Lutz seine eigenen Untersuchungen im Knabenheim Selnau, bestehend aus der Kontrolle des körperlichen Zustandes, der Abklärung des geistigen Zustandes sowie der Exploration der Delikte.

Lutz kam zu folgender Gesamteinschätzung: Anton sei «mit Geistesschwäche erblich [vor]belastet» und «unterbegabt». Die Auffälligkeiten, die der Knabe schon früh gezeigt hatte, könnten nicht allein aus der «Verwahrlosung» und dem «hemmenden» «Milieu» herrühren, sondern das Bild werde auch von «charakterlichen Eigenheiten», dem «hinterlistigen Wesen und seiner heimtückischen Art», mitbestimmt.<sup>43</sup> Weiter beschrieb Lutz Anton als Knaben mit «normalen Triebe[n]». Seine Unterbegabung sowie charakterlichen Eigenheiten würden jedoch dazu führen, dass er seine Triebhaftigkeit nicht gut kontrollieren könne. Die Vergehen bezeichnete der Psychiater daher abschliessend als

38 Vgl. Hess 1938, S. 123.

39 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2, StAZH, W II 24.900.

40 Für die Zuständigkeiten im Verfahren gegen Minderjährige vgl. Keller 1942, S. 15–17.

41 Vgl. Schweizerischer Verband für Schwererziehbare 1933, S. 73; Wild 1933, S. 561.

42 Künzle et al. 2021, S. 129.

43 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 6, StAZH, W II 24.900.



«Handlungen eines verwahrlosten Debilens». Die Zurechnungsfähigkeit sei aber gegeben. Das Gutachten schliesst mit einer Prognose und einer Massnahmenempfehlung:

«Die Prognose ist nicht sehr gut, solange er nicht lernt, sich etwas mehr zu beherrschen. Gewöhnliche Massnahmen wie Strafandrohung nützen bei ihm nicht genügend, wie seine Rückfälle gezeigt haben. Er kann sich heute bestimmt nicht in der Freiheit halten, sondern muss in einem Heim noch über die unharmonischen Pubertätsjahre hinaus, geführt werden. Wir denken in erster Linie an eine Einweisung in das Landerziehungsheim Albisbrunn, wo er im Spielwarenbetrieb und in der Schreinerei eine ihm angemessene Tätigkeit finden könnte, oder in eine gleichwertige Anstalt.»<sup>44</sup>

Anton blieb etwa sechs Monate bis zum Abschluss der Strafuntersuchung in Selnau interniert.<sup>45</sup> Bei der Analyse der Zöglingsdossiers von Albisbrunn zeigt sich, dass ein Drittel aller zwischen 1942 und 1950 strafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen für einige Zeit im Knabenheim Selnau untergebracht war, entweder zur Beobachtung während der Strafuntersuchung, für die Untersuchungshaft oder für eine kurzzeitige Unterbringung nach einem Rückfall. Anton war in dieser Hinsicht also kein Einzelfall.

### **Gerichtsurteil – psychiatrisches Gutachten als Entscheidungsgrundlage**

Am 10. September 1942 beurteilte das Jugendgericht des Bezirksgerichts Hinwil den Fall von Anton und kam in der rechtlichen Würdigung zum Schluss, dass sich der Angeklagte «der Vornahme unzüchtiger Handlungen vor und mit einem Kinde, gemäss Art. 191 Ziff. 2 StGB [und] des Versuchs des Beischlafes mit einem Kinde unter sechzehn Jahren, gemäss Art. 191 Ziff. 1 StGB» strafbar gemacht hatte.<sup>46</sup> Für die Wahl der geeigneten Massnahmen stützte sich das Gericht vorwiegend auf das psychiatrische Gutachten von Lutz:

«Das Gericht schliesst sich auf Grund seiner eigenen Beobachtungen [...] und den überzeugenden Ausführungen dieses Gutachtens dessen Schlussfolgerungen an und erachtet deshalb eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91 Zif. 1 StGB als angezeigt [...]»<sup>47</sup>

Die Begründung zeigt, dass das psychiatrische Gutachten im Entscheidungsprozess des Jugendgerichts und damit in der strafrechtlichen Einweisungspraxis eine zentrale Rolle spielte, was sich mit anderen Forschungsergebnissen deckt.<sup>48</sup> Medizinische sowie

44 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 6, StAZH, W II 24.900.

45 Brief des Jugendanwalts an die Justizdirektion des Kantons Zürich, 18. 9. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

46 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 341, StAZH, Z 567.22.

47 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 343, StAZH, Z 567.22.

48 Vgl. Businger/Ramsauer 2019, S. 70; Künzle et al. 2021, S. 127–129.

psychiatrische Gutachten gewannen seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Kontext der Fürsorge zunehmend an Bedeutung und es wurde bei der Legitimation von Fremdplatzierungen vermehrt auf «psychiatrische Deutungsmuster» zurückgegriffen. Die Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich beispielsweise folgten den ab 1925 gesetzlich vorgeschriebenen<sup>49</sup> psychiatrischen Gutachten «uneingeschränkt».

Am Ende des Urteils wurde auf die Rechtsmittel, die der Familie des Betroffenen zur Verfügung standen, hingewiesen. Der Vater des Angeklagten hatte die Möglichkeit, innerhalb von fünf Tagen Berufung<sup>50</sup> gegen das gefällte Urteil beziehungsweise die ausgesprochenen Massnahmen<sup>51</sup> einzureichen. Damit standen von strafrechtlichen Heimeinweisungen Betroffenen Rechtsmittel gegen den Entscheid zur Verfügung, die bei administrativrechtlichen Versorgungen nicht oder nur beschränkt vorhanden waren, was vielfach kritisiert wurde.<sup>52</sup> Die Untersuchung der strafrechtlich eingewiesenen Kinder und Jugendlichen, die zwischen 1942 und 1950 nach Albisbrunn eingewiesen wurden, ergab jedoch, dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.<sup>53</sup> Ein Grund dafür, dass der Rechtsweg der Berufung nicht genutzt wurde, könnte in der Tatsache zu suchen sein, dass auch von strafrechtlichen Anstaltsversorgungen in der Mitte des 20. Jahrhunderts mehrheitlich Kinder und Jugendliche aus der Unterschicht betroffen waren.<sup>54</sup> Diese Familien hatten meist nicht die notwendigen «sprachlichen und juristischen Kompetenzen», um Rechtsmittel zu ergreifen.<sup>55</sup> Zudem waren auch die Fristen – bei Anton fünf Tage – sehr knapp ausgelegt, was den Prozess zusätzlich erschwerte. Um sich für eine Berufung Hilfe von Rechtsexperten zu holen, was die Chancen, durch fundierte Einwände an die höhere Instanz zu gelangen, tendenziell erhöht hätte, fehlten die nötigen finanziellen Mittel. Obwohl die Rechtsmittel grundsätzlich zur Verfügung standen, war es in der Praxis also schwierig, sich gegen ein solches Urteil zu wehren.<sup>56</sup>

49 § 18, Zürcher Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinckern vom 24. Mai 1925.

50 Die Berufung stellt ein Rechtsmittel gegen die erste Instanz dar und beinhaltet die Neuurteilung des Falls durch die nächsthöhere Instanz. Sie konnte «entweder mündlich bei Eröffnung des Urteils oder innerhalb der Berufungsfrist schriftlich erklärt werden» (§ 415 EG z. StGB).

51 Zusätzlich zur Erziehungsmassnahme erachtete es das Gericht im Fall von Anton als notwendig, vormundschaftliche Massnahmen anzustossen, weshalb die Aktenüberweisung an die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde der Familie angeordnet wurde. Als gesetzliche Folge der Verurteilung hatte Anton als Angeklagter zudem die Verfahrenskosten zu tragen.

52 Vgl. Lengwiler et al. 2013, S. 44; UEK 2019, S. 61.

53 Vgl. Zöglingdossiers, Strafrechtliche Einweisungen, 1942–1950 (siehe Signaturen im Quellenverzeichnis).

54 Vgl. Furrer 2014, S. 7–10.

55 UEK 2019, S. 155.

56 Vgl. UEK 2019, S. 155 f.

Nach der Urteilsöffnung lag die Verantwortung für den Vollzug der Massnahme beim Jugendanwalt, der die Justizdirektion des Kantons Zürich über seine Handlungen zu informieren hatte. Der Jugendanwalt Fischer wollte Anton ursprünglich in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon – eine Anstalt, die junge «Verbrecher» ab 18 Jahren zur Arbeitserziehung aufnahm<sup>57</sup> – einweisen.<sup>58</sup> Da dort kein freier Platz zur Verfügung stand und die Justizdirektion Anton mit seinen 17 Jahren als noch «etwas zu jung» befand für Uitikon, wurde die Anfrage ans Landerziehungsheim Albisbrunn weitergeleitet.<sup>59</sup> Der Heimleiter Max Zeltner (1895–1953)<sup>60</sup> sagte der Aufnahme zwar zu, meinte aber, dass die Aufnahme mangels Platz frühestens Ende November geschehen könnte.<sup>61</sup> In der Zwischenzeit wurde die Aufnahme vorbereitet, Dokumente wie der Anmeldebogen und Antons Heimatschein ausgetauscht, die Kleidung fürs Heim angeschafft und eine Kostengutsprache vereinbart.<sup>62</sup> Am 26. November 1942 wurde Anton schliesslich vom Knabenheim Selnau nach Albisbrunn gebracht.

#### 4 Massnahmenvollzug im Landerziehungsheim Albisbrunn

Im ersten Eintrag des Beobachtungsbogens, der zwischen 1942 und 1952 in Albisbrunn über Anton angelegt wurde, heisst es am 26. November 1942: «Anton wurde heute vormittag von Herrn Verwalter Klainer nach Albisbrunn gebracht.» Nach seinem Eintritt wurde Anton der Handwerkergruppe zugeteilt und arbeitete zu Beginn in der Spielwarenabteilung. Zusätzlich besuchte er die Fortbildungsschule und half bei Haus- oder Aussenarbeiten.<sup>63</sup> Nach knapp sechs Monaten wechselte Anton in die sogenannte Zwischengruppe, die damals vom Ehepaar Diener<sup>64</sup> geleitet wurde, und arbeitete danach hauptsächlich in der «Cartonnage», einem Betrieb für die Kartonverarbeitung. Die meisten Einträge im Beobachtungsbogen wurden entsprechend entweder von Walter Diener (gezeichnet W. D.) oder seiner Frau Bertha Diener-Brägger (gezeichnet B. D.) verfasst. Sie beschreiben, wie sich Anton bei der Arbeit anstellte, wie er sich in der Freizeit verhielt, oder handeln davon, wie das Heimpersonal sein allgemeines Verhalten, seinen Charakter und seine Persönlichkeit beurteilte. Bei der

57 Vgl. Schweizerischer Verband für Schwererziehbare 1933, S. 67.

58 Brief an die Justizdirektion, 18. 9. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

59 Brief ans Landerziehungsheim Albisbrunn, 9. 10. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

60 Max Zeltner stand dem Landerziehungsheim Albisbrunn von 1895 bis 1953 als Heimleiter vor (siehe den Beitrag von Deplazes, Garz und Haymoz in diesem Band).

61 Brief an die Justizdirektion, 17. 10. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

62 Korrespondenz zwischen dem Landerziehungsheim Albisbrunn und der Jugendanwaltschaft, 20.–25. 11. 1942, o. S., StAZH, W II 24.900.

63 Für Informationen zum Gruppensystem und zur Organisation des Alltags (Ausbildung, Freizeit, Arbeitsmöglichkeiten) im Landerziehungsheim Albisbrunn siehe den Beitrag von Deplazes, Garz und Haymoz in diesem Band.

64 Mitarbeiterkartei, 1925–1957, o. S., StAZH, W II 24.1865.

Sichtung dieser Einträge lag der Fokus darauf, inwiefern bereits bekannte charakterliche Zuschreibungen in den Akten Albisbrunns wieder auftauchen und inwiefern die Form der Einweisung – also die Einweisung durch die Jugendanwaltschaft – und Antons kriminelles Verhalten diskutiert wurden und einen Einfluss auf den Heimalltag hatten.

### **Beobachtungsbogen –**

#### **altbekannte Zuschreibungen und Relevanz der Straffälligkeit**

Der erste längere Beobachtungseintrag zwei Wochen nach Antons Eintritt beginnt mit folgendem Satz: «Anton hat sich gut eingelebt, man merkt ihm an, dass er ein Anstaltskind ist.»<sup>65</sup> Was aber genau damit gemeint war, also wodurch sich denn ein solches «Anstaltskind» auszeichnete, wurde vom Verfasser Walter Greuter,<sup>66</sup> dem Leiter der Handwerkergruppe, nicht beschrieben. Antons Straffälligkeit wurde in den Beobachtungseinträgen zum Eintritt ebenfalls nicht erwähnt. Bis auf die kurze Bemerkung, dass Anton «keine sittlichen Vergehen mehr nachgewiesen werden konnten», wurde das Delikt auch danach nie thematisiert.<sup>67</sup>

Mehrfach dokumentiert wurde Antons schwankende Laune, die sich teilweise durch bekannte Auslöser – zum Beispiel durch eine Arbeit, die ihm nicht gefalle, oder einmal, weil er seinen Besuch beim kranken Vater verschieben musste –, aber manchmal auch aus für die Heimverantwortlichen unerklärlichen Gründen gezeigt hatte.<sup>68</sup> In solchen Momenten zeige Anton ein negatives Benehmen:

«Anton zeigt oft eine nette Seite, mit den jüngeren Kameraden zu spielen, etwas zu erklären oder auch sonst zu helfen. Ist er aber schlechter Laune, stellt er gerne einem Jünger[e]n oder Schwächeren das Bein, oder plagt sie sonst[,] wenn er sich unbeobachtet fühlt.»<sup>69</sup>

Das «Plagen» von Kleineren und Schwächeren, das bereits von der Schulpflege Seegräben und in den Akten des Pestalozziheims erwähnt wurde, stellte scheinbar auch in Albisbrunn wieder ein Problem dar. Während jedoch dieses Verhalten früher mit Antons «hinterlistiger» Art in Zusammenhang gebracht und damit durch seine Persönlichkeit beziehungsweise seinen Charakter begründet wurde,<sup>70</sup> machte das Personal in Albisbrunn Antons schlechte Laune dafür verantwortlich, die meist durch äussere Umstände ausgelöst worden sei. Das Verhalten wurde nicht mehr unmittelbar auf Charaktereigen-

65 Eintrag vom 14. 12. 1942, Beobachtungsbogen, S. 12, StAZH, W II 24.900.

66 Mitarbeiterkartei, 1925–1957, o. S., StAZH, W II 24.1865.

67 Eintrag vom 5. 5. 1944, Beobachtungsbogen, S. 20, StAZH, W II 24.900.

68 Einträge vom 7. 6. 1943, 1. II. 1943, 4. 2. 1944, 22. 5. 1944, 10. 7. 1944, Beobachtungsbogen, S. 15–21, StAZH, W II 24.900.

69 Eintrag vom 22. 4. 1944, Beobachtungsbogen, S. 20, StAZH, W II 24.900.

70 Fragebogen Erziehungsanstalt Pestalozziheim, 1. 4. 1933, o. S., StAZH, W II 32.240; Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2, StAZH, W II 24.900.

schaften zurückgeführt. Insgesamt betrachtet, waren es nur einige Kleinigkeiten, die im Beobachtungsbericht über Anton beklagt wurden. Schwerwiegende Zwischenfälle, die hätten sanktioniert werden müssen, wurden keine gemeldet.

Einen Wendepunkt in den immer ähnlich lautenden Berichten stellte der Tod von Antons älterem Bruder dar. Ende Juli 1944 ertrank dieser beim Baden. Anton habe, als man ihm davon erzählte, nicht «recht erfassen» können, was passiert war. Als er aber nach der Beerdigung wieder zurück nach Albisbrunn kam, sei er «sehr schweigsam und niedergeschlagen» gewesen, als hätte er erst jetzt begriffen, was der Tod bedeutete.<sup>71</sup> In den Einträgen nach diesem Schicksalsschlag heisst es, er sei «stillter geworden» oder er sei «fast nicht bemerkbar auf der Gruppe».<sup>72</sup> Sein Arbeitsverhalten wurde auch öfters bemängelt: Er arbeite oft «zerstreut» und in «greisen-hafte[m] Tempo».<sup>73</sup> Der Tod des Bruders, den Anton gemäss früheren Auskünften der Mutter und einer ehemaligen Arbeitgeberin immer als Vorbild sah, hatte ihn scheinbar schwer getroffen.

### Entlassungsgesuche –

#### Möglichkeit der Mitsprache bei strafrechtlicher Heimeinweisung

Bei den Diskussionen um eine Entlassung war es entscheidend, dass Anton strafrechtlich eingewiesen worden war. Eine Erziehungsmassnahme sollte dem Gesetz zufolge so lange aufrechterhalten werden, bis ihr Zweck erreicht sei.<sup>74</sup> Für Jugendliche – so auch im Fall von Anton – wurde zudem eine Mindestdauer der Massnahme von einem Jahr festgelegt.<sup>75</sup> War die Mindestdauer verstrichen, konnten Jugendliche «nach Anhörung der Anstaltsleitung» bedingt entlassen werden.<sup>76</sup> Nach einer Bewährungsfrist von mindestens einem Jahr mit Schutzaufsicht, allenfalls durch Weisungen ergänzt, erfolgte die definitive Entlassung oder bei Nichtbewährung die Rückversetzung in die Anstalt.<sup>77</sup> Wie in der Wahl der geeigneten Massnahme bestand demnach auch in der Bestimmung der Dauer ein grosser Spielraum.

Die Mindestdauer von einem Jahr verstrich bei Anton am 26. November 1943. Eine Entlassung aus der Massnahme wurde gemäss Beobachtungsbogen aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft. Ein halbes Jahr nach Ablauf der Mindestdauer, am 6. Mai 1944, stellte Antons Mutter ein erstes Gesuch um bedingte Entlassung an

71 Eintrag vom 4. 8. 1944, Beobachtungsbogen, S. 21, StAZH, W II 24.900.

72 Einträge vom 17. 8. 1944, 14. 9. 1944, 20. 10. 1944, 2. 11. 1944, Beobachtungsbogen, S. 21 f., StAZH, W II 24.900.

73 Einträge vom 14. 9. 1944, 20. 10. 1944, 2. 11. 1944, 5. 12. 1944, Beobachtungsbogen, S. 21 f., StAZH, W II 24.900.

74 Vgl. Art. 84 Abs. 4 und Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Die Massnahme musste jedoch bei Kindern spätestens mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr und bei Jugendlichen mit dem 22. Altersjahr aufgehoben werden (Art. 84 Abs. 4 StGB und Altersjahr Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

75 Vgl. Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Bei der Massnahme nach Art. 91 Ziff. 3 wurde aufgrund der «Gefährlichkeit» des Täters die Dauer auf mindestens drei bis höchstens zehn Jahre erhöht.

76 Art. 95 Abs. 1 StGB.

77 Art. 95 Abs. 2 und 3 StGB.

die Jugendanwaltschaft. Sie begründete ihr Begehren damit, dass sie glaube, Anton habe eingesehen, «dass er einen grossen Fehler gemacht habe» und zudem die Familie «seinen Verdienst sehr gut gebrauchen» könne.<sup>78</sup> Jugendantwalt Fischer leitete das Gesuch an die Heimleitung von Albisbrunn weiter mit der Bitte um Einschätzung. Da die Mutter ihren Wunsch beim letzten Besuch im Heim bereits geäussert hatte, war das Personal in Albisbrunn nicht überrascht, stand dem Plan aber kritisch gegenüber und äusserte sich folgendermassen bezüglich Antons bisheriger Entwicklung:

Anton «ist zwar auch heute noch kaum imstande, sich selbst zu führen, lässt sich aber führen, ordnet sich ein, und fällt nur gelegentlich durch Verstimmungen, durch schlechte Laune auf, deren Ursache meistens nicht zutage liegt, wobei er dann gern ausfällig wird gegenüber Schwächer[e]n und Jünger[e]n, gelegentlich aber auch mit Gleichaltrigen in lauten und handgreiflichen Streit gerät. Schwerwiegend waren diese Vorkommnisse allerdings bis jetzt in keinem Fall. Seine Arbeitsleitungen sind recht mässig, da sein Arbeitstempo recht langsam und schleppend und kaum zu beschleunigen ist. Wie schon früher, wird er auch in Zukunft nur einfachere und möglichst keine Kopfarbeit verlangende Arbeiten verrichten können.»<sup>79</sup>

Heimleiter Zeltner zweifelte zudem, ob Antons Eltern ihm «die immer noch notwendige Führung und Kontrolle garantieren können». Er wies darauf hin, dass Anton bereits zuvor einen Rückfall erlitten habe und er das Gutachten vom August 1942 so interpretiere, dass weitere Vergehen nicht auszuschliessen seien. Aufgrund dieser drohenden Gefährdung von jüngeren Kindern in Antons Umgebung wolle er die Frage der Entlassung nicht allein entscheiden und empfahl dem Jugendantwalt deswegen, erneut Lutz einzubeziehen.<sup>80</sup> Der daraufhin von Fischer eingeforderte Bericht der Psychiatrischen Poliklinik fiel äusserst kurz aus. In nur drei Sätzen schloss sich Lutz darin der Meinung Zeltners an:

«Herr Zeltner, Leiter des Landerziehungsheimes Albisbrunn, hat mir die Sachlage von Anton erklärt und seine Beobachtungen mitgeteilt. Anton hat sich zwar nichts Schweres zuschulden kommen lassen, hält auch seine Verwahrlosungssymptome in mässigen Grenzen, aber macht nach wie vor einen unzuverlässigen Eindruck. Wir glauben nicht, dass er schon gelernt hat, sich genügend zu beherrschen und empfehlen darum, den Aufenthalt in Albisbrunn nicht vorzeitig abzubrechen.»<sup>81</sup>

78 Entscheid der Jugendanwaltschaft betreffend bedingte Entlassung, 4. 7. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

79 Brief an Herrn J. Fischer (Jugendanwaltschaft Hinwil), 13. 6. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

80 Brief an Herrn J. Fischer (Jugendanwaltschaft Hinwil), 13. 6. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900; Brief an die Heimleitung der Stiftung Albisbrunn, 17./19. 6. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

81 Kurzbericht Psychiatrische Poliklinik für Kinder und Jugendliche Zürich, 26. 6. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

Lediglich das Gespräch mit Zeltner scheint zu Lutz' Einschätzung im Kurzbericht geführt zu haben. Eine ausführliche psychiatrische Untersuchung, wie sie für das Gutachten im August 1942 gemacht wurde, fand vermutlich keine statt. Trotzdem stützte sich auch die Jugendanwaltschaft des Bezirks Hinwil in ihrem abschliessenden Entscheid auf die Meinung der beiden Männer und wies das Gesuch der Mutter um bedingte Entlassung mit folgender Begründung ab:

«Der Fehlbare [Anton] hat sich somit in der Zeit seiner Einweisung in Albisbrunn gut führen lassen, ob er auch in Freiheit gesetzt sich nicht wieder verfehlen würde ist sehr fraglich, eine Entlassung aus der Anstalt wenn auch nur bedingt wird von der Heimleitung und Dr. Lutz noch nicht empfohlen.»<sup>82</sup>

Am 29. November 1944 wandten sich die Eltern erneut an den Jugendantwalt Fischer, um zu fragen, ob Anton die Feiertage wieder zu Hause verbringen dürfe und dann gleich «ganz heimkommen» könnte. Das Begehren, das Herr Fischer als erneutes Gesuch um Entlassung im Sinne des Art. 94 StGB deutete, begründete die Mutter dieses Mal viel ausführlicher: Mit dem Tod von Antons Bruder habe die Familie bereits einen «schmerzlichen Verlust» erleiden müssen und sie hätten den Verdienst von Anton, der den Platz des Verstorbenen ausfüllen könnte, «bitter notwendig». Weiter verweist sie auf die Krankheit des Vaters. Sollte dieser auch noch sterben, «wäre Anton doppelt notwendig». Die Mutter habe zudem von Anton gehört, dass bereits viele andere Zöglinge, die auch gerichtlich eingewiesen wurden, ebenfalls durch ein Gesuch früher entlassen worden seien. Fischer leitete das Gesuch und einen weiteren Brief der Mutter mit der Notiz, dass er der Meinung sei, man sollte dem Gesuch entsprechen, zur Prüfung an die Heimleitung von Albisbrunn weiter. Damit drückte der Jugendantwalt seine Einstellung zur Entlassung aus.<sup>83</sup>

Obwohl die Situation mit Anton grundsätzlich immer noch dieselbe sei, wie im Bericht vom 13. Juni geschildert, fiel die Empfehlung der Heimleitung diesmal gegenteilig aus: «Anton hat sich in dieser Zeit im ganzen ordentlich gehalten und wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass man ihn nun entlassen könnte, besonders auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse in seiner Familie.»<sup>84</sup> Eine Garantie, dass sich Anton gut halten werde, könne aufgrund «seiner Veranlagung» jedoch nicht gegeben werden. Die Heimleitung zeigte sich also nach wie vor kritisch, stimmte dem Vorschlag des Jugendantwalts aufgrund der schwierigen Situation, in der sich die Familie befand, aber zu. Am 23. Dezember 1944 entliess Zeltner Anton in die Weih-

82 Entscheid der Jugendanwaltschaft betreffend bedingte Entlassung, 4. 7. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

83 Gesuch um Entlassung, 29. 11. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900; Brief an Jugendantwalt Fischer, 11. 12. 1944, o. S. StAZH, W II 24.900.

84 Brief an Herrn J. Fischer (Jugendanwaltschaft Hinwil), 15. 12. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

nachtsferien und erhoffte sich eine baldige Antwort von der Jugendanwaltschaft, ob er nach Albisbrunn zurückkehren würde oder nicht.

Gemäss eigenen Aussagen stützte sich die Jugendanwaltschaft in ihrem definitiven Entscheid erneut auf die Meinung der Heimleitung. Während aber die Heimleitung und der zuständige Jugendanwalt Fischer die Entlassung insbesondere im Hinblick auf die Verhältnisse im Elternhaus gutgeheissen hatten, begründete die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid mit einem anderen Argument: «Der Fehlbare hat sich somit während der Einweisungszeit gut aufgeführt und es kann ihm demnach gemäss Art. 94 StGB die bedingte Entlassung bewilligt werden.»<sup>85</sup> Die Jugendanwaltschaft erwähnt die familiären Verhältnisse in ihrer abschliessenden Begründung nicht, sondern nennt die gute Führung des Fehlbaren als Entlassungsgrund.

Handschriftliche Anmerkungen im Entscheid der Jugendanwaltschaft zeigen, dass Anton nach seiner bedingten Entlassung nicht mehr unter der elterlichen Gewalt des Vaters stand, sondern bevormundet wurde durch die Amtsvormundschaft Wetzikon und diese auch die Schutzaufsicht, die Art. 94 StGB vorschrieb, übernahm. Die Bewährungsfrist wurde auf das gesetzliche Minimum von einem Jahr festgelegt.<sup>86</sup>

### Nach dem Heimaustritt

Zu Antons Werdegang nach dem Aufenthalt in Albisbrunn ist wenig bekannt. Nach dem Heimaustritt am 23. Dezember 1944 wurden auf dem Beobachtungsbogen nur zwei Einträge hinzugefügt. Im Februar 1949 machte Anton einen unangemeldeten Besuch in Albisbrunn. Dabei erfuhr das Personal, dass er seit einigen Jahren in der Pneu- und Gummifabrik in Pfäffikon-Zürich arbeite und es ihm gut gehe. Er habe «ordentlich ausgesehen», jedoch «undeutlich gesprochen».<sup>87</sup> Im Frühling 1952 kam Anton auf einer Velotour erneut vorbei und blieb zum Abendessen.<sup>88</sup> Im Januar 1960 wandte sich das Pestalozziheim an den dort bereits vor 20 Jahren ausgetretenen Anton. Sie schickten ihm sein Primarschulzeugnis, das bei Aufräumarbeiten gefunden und aus Versehen die ganzen Jahre dort verblieben war. Da sie schon lang nichts mehr von ihm gehört hätten, würden sie sich zudem über einen Brief oder einen Besuch sehr freuen. Die Anschrift des Briefs weist darauf hin, dass Anton mittlerweile seinen Wohnort gewechselt und geheiratet hatte.<sup>89</sup>

85 Entscheid der Jugendanwaltschaft betreffend bedingte Entlassung, 20. 12. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

86 Entscheid der Jugendanwaltschaft betreffend bedingte Entlassung, 20. 12. 1944, o. S., StAZH, W II 24.900.

87 Eintrag vom 13. 2. 1949, Beobachtungsbogen, S. 22, StAZH, W II 24.900.

88 Eintrag vom 17. 5. 1952, Beobachtungsbogen, S. 22, StAZH, W II 24.900.

89 Brief an Anton, 15. 1. 1960, o. S., StAZH, W II 32.240.



## 5 Bilanz einer Mikrogeschichte der strafrechtlichen Fremdplatzierung – Gutachten und ihre Folgen

Durch die mikrohistorische Betrachtung der Geschichte des «Albisbrunnzöglings» Anton konnte gezeigt werden, wie in den 1940er-Jahren eine Fremdplatzierung nach dem neuen Jugendstrafrecht ablaufen konnte. Zuständig für das Strafverfahren gegen Minderjährige war die Jugendanwaltschaft. Als besonders relevant im Verfahren erwies sich die Untersuchung des «Verhaltens, der Erziehung und der Lebensverhältnisse» gemäss Art. 83 und 90 StGB. Bei Bedarf konnte die Untersuchung durch «Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand» ergänzt werden. Dem Jugendgericht kam am Ende des Verfahrens die Aufgabe zu, über den Fall zu urteilen und eine Strafe oder eine Massnahme auszusprechen. Bei Anton wurde im «Hinblick auf [seine] schwere sittliche Gefährdung und Verwahrlosung»<sup>90</sup> die Versorgung in einer Anstalt gemäss Art. 91 Ziff. 1 StGB ausgesprochen. Diese Begründung zeigt auf, dass das Konzept der «Verwahrlosung» im Jugendstrafrecht zu einem wichtigen Kriterium wurde. Dieser Befund deckt sich mit dem Forschungsstand, der wiederholt gezeigt hat, wie «Verwahrlosung» als ambivalenter, schwammiger Begriff, der in verschiedenen Wissens- und Zuständigkeitsbereichen zu einem «Schlüssel- und Scharnierbegriff» wurde, einer Willkür der Versorgungspraxis Vorschub leistete.<sup>91</sup>

Demzufolge überschneiden sich die Begründungsmuster für strafrechtliche Erziehungsmassnahmen und zivilrechtliche Fremdplatzierungen und orientierten sich an denselben übergeordneten Wertvorstellungen von Familie, Lebensführung und Gesellschaft. Der Jurist Ernst Hafter sprach zutreffend 1908 in einem Artikel zum Entwurf des StGB von einem «Fürsorgerecht», das kaum mehr «Strafrecht» genannt werden könne.<sup>92</sup> Auch Carl Stooss, der massgeblich an der Entwicklung des StGB beteiligt war, betonte den Wandel: Das Jugendstrafrecht «entwickelte sich zum Jugendrecht, das mit dem Strafrecht nur noch durch die Voraussetzung zusammenhängt, dass der Jugendliche eine [strafrechtlich relevante] Tat begangen hat.»<sup>93</sup> Auch Antons Fall zeigt, dass die Einweisungsgrundlage (strafrechtlich, zivilrechtlich, freiwillig) im Heimalltag keine Rolle spielte. Bis auf eine kurze Bemerkung, dass Anton «keine sittlichen Vergehen mehr nachgewiesen werden konnten», wurde das Delikt nie thematisiert.<sup>94</sup> Allein dadurch und wegen der Nennung der Jugendanwaltschaft als einweisender Behörde kann anhand des Beobachtungsberichts erahnt werden, dass ein Strafurteil zum Heimaufenthalt geführt hatte. Erst bei der Entlassung aus der Anstalterziehung wurde diese wieder relevant. Das Delikt stand jedoch wiederum nicht im Zentrum.

90 Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942, S. 341, StAZH, Z 567.22.

91 Vgl. Ramsauer 2000; Germann 2015; Businger/Ramsauer 2019.

92 Vgl. Hafter 1908, S. 378.

93 Zitiert nach Germann 2015, S. 157.

94 Eintrag vom 5. 5. 1944, Beobachtungsbogen, S. 20, StAZH, W II 24.900.

Entscheidend war vielmehr die pädagogische Sorge, ob sich der Junge gebessert hatte und ein zukünftiges Leben ausserhalb der Anstalt möglich schien.

Die mikrohistorische Studie konnte aufzeigen, dass Akten eine stigmatisierende Wirkung entfalten konnten und insbesondere psychiatrische Gutachten dabei eine machtvolle Rolle spielten. Anton kam schon früh mit Behörden der Fürsorge, mit der Schulpflege sowie der Kinderpsychiatrie in Kontakt. Dabei war es vermutlich relevant, dass Antons Familie finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde benötigte. Lange war Armut einer der Hauptgründe für Fremdplatzierungen und noch Mitte des 20. Jahrhunderts war die Annahme, dass Familien der Unterschicht ihren Kindern kein geeignetes Milieu zum Aufwachsen bieten konnten, verbreitet.<sup>95</sup> Mit gerade einmal fünf und sieben Jahren wurden bei Anton erste kinderpsychiatrische Abklärungen durchgeführt, die seinen weiteren Lebenslauf beeinflussten. Es konnten darin Zuschreibungen ausgemacht werden, die sich in der Aktenführung zu Anton hartnäckig hielten und auch Jahre später wieder eine Rolle spielten. Der Begriff «hinterlistig» beispielsweise taucht im Bericht zur Beobachtung in der Stephansburg im Jahr 1930 erstmals auf: Sein Charakter wird darin als in «psychopathischer Art hinterlistig, unaufrichtig» beschrieben.<sup>96</sup> Daraufhin wurde die Zuschreibung von Institution zu Institution weitergegeben: Die Schulpflege Seegräben übernahm die Formulierung vermutlich aus dem Gutachten der Stephansburg – denn eine Begründung für diese Einschätzung fügte sie keine an – und gab sie mit ihren Angaben im Anmeldebogen ans Pestalozziheim weiter.<sup>97</sup> Auch in den Akten des Pestalozziheims blieb die Zuschreibung bestehen. Durch das psychiatrische Gutachten von 1942 wurden die Zuschreibungen durch eine Expertenmeinung bestätigt und erhielten durch die Festschreibung im Gerichtsurteil einen offiziellen Charakter. So konnten sich gewisse Zuschreibungen wie insbesondere «hinterlistig», aber auch «verwahrlost» und «schwachbegabt» von Anfang bis Ende halten. Solche Prozesse der Weitergabe und Verfestigung von stereotypen Zuschreibungen und, damit verbunden, Stigmatisierung durch Aktenführung waren ein typisches Phänomen in den Verfahrensprozessen der Fremdplatzierung.<sup>98</sup>

Durch die Fallrekonstruktion konnte zudem gezeigt werden, welche Akteure in den strafrechtlichen Einweisungsprozess involviert waren. Im Fall von Anton fällt ein Akteur ganz besonders auf, da er in alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Knaben von der Kindheit bis zur Entlassung aus der Erziehungsmassnahme involviert war: der Kinder- und Jugendpsychiater Jakob Lutz. Bereits in der Kindheit untersuchte Lutz den Knaben zweimal, 1930 und 1933. Diese ersten beiden Gutachten

95 Vgl. Lengwiler/Praz 2018, S. 33 f.; Furrer 2014, S. 7–10.

96 Gutachten Psychiatrische Poliklinik Zürich, 3. 8. 1942, S. 2, StAZH, W II 24.900.

97 Fragebogen Erziehungsanstalt Pestalozziheim, 1. 4. 1933, o. S., StAZH, W II 32.240.

98 Zur stigmatisierenden Wirkung der Aktenführung bei Fremdplatzierungen vgl. Galle/Meier 2009, S. 103–147.

trugen entscheidend dazu bei, dass Anton seine Kindheit im Pestalozziheim in Pfäffikon-Zürich verbrachte. Im Rahmen der Strafuntersuchung ordnete der Jugendanwalt eine psychiatrische Begutachtung an, die erneut durch Lutz erfolgte. Das von Lutz erstellte Gutachten spielte im weiteren Fallverlauf eine wichtige Rolle: Das Gericht verliess sich vollständig auf die Ergebnisse des Gutachtens und folgte der darin geäusserten Massnahmenempfehlung.<sup>99</sup> Als es schliesslich in Albisbrunn um die Entlassung aus der Erziehungsmassnahme ging, wurde die Meinung des Psychiaters wieder eingefordert, was zusammen mit der Einschätzung Zeltners zur Ablehnung des ersten Entlassungsgesuchs der Eltern führte. Diese Beobachtung zeigt, dass in unterschiedlichen Zusammenhängen auf psychiatrische Deutungsmuster zurückgegriffen wurde, um schwierige Entscheide abzusichern. So bekam die Psychiatrie über Gutachten eine Stimme und konnte Entscheide massgeblich beeinflussen. Die psychiatrischen Gutachten dienten der Legitimation von fürsorgerischen Massnahmen, von strafrechtlichen Heimeinweisungen sowie Entscheiden des Gerichts, der Jugendanwaltschaft und des Heimpersonals.

Obwohl Lutz eine so wichtige Rolle spielte, darf die Position anderer Akteure, wie derjenigen, die ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag geben und bestimmen, wie dieses in Entscheidungen einfließt, nicht unterschätzt werden. Bei Anton war es der Jugendanwalt Fischer, der über das weitere Vorgehen bestimmte. Gegen Ende schienen sich die Positionen der Akteure im Fall von Anton zu verschieben und die Familie gewann mit Unterstützung des Jugendanwalts an Einfluss. So leitete der Jugendanwalt das zweite Entlassungsgesuch der Eltern bereits mit der Anmerkung an Albisbrunn weiter, dass er diesem – in Anbetracht der Veränderung der familiären Verhältnisse – gerne entsprechen würde. Der Tod von Antons Bruder scheint wesentlich dazu beigetragen zu haben, dass der Jugendanwalt die Not der Familie anerkannte und als Grund akzeptierte, die Massnahme aufzuheben. Obwohl Zeltner noch die gleiche Einschätzung vertrat wie zum Zeitpunkt des ersten Gesuchs, wurde dem zweiten schliesslich entsprochen. Diese Ereignisse weisen darauf hin, dass die von Fremdplatzierung betroffenen Familien über Handlungsmöglichkeiten verfügten und nicht nur als passive Empfänger von Massnahmen betrachtet werden dürfen.<sup>100</sup>

Die mikrohistorische Analyse erlaubte es, den Fall von Anton detailliert zu untersuchen und so die Komplexität eines Falls im Feld der Heimerziehung aufzuzeigen. Von den ersten psychiatrischen Abklärungen des Fünfjährigen war es ein langer Weg bis zur Einweisung nach Albisbrunn. Auch wurde nicht direkt versorgt, sondern sorgfältig abgewogen: Das Gericht ordnete eine Heimeinweisung erst an, als es zu einem Rückfall kam, obwohl Antons Delikt schwerwiegend war. Die vorliegende Untersuchung hat zudem bestätigt, dass im Heimalltag keine Unterscheidung zwischen den

99 Diese starke Rolle gerichtspychiatrischer Gutachten war genau das Zentrale des Täterstrafrechts (vgl. Foucault 2003, S. 13–75; Germann 2017, S. 318–339).

100 Vgl. dazu Ramsauer 2000.

verschiedenen Gründen für die Heimeinweisung gemacht wurde und dass die bestehenden Rechtsmittel für einen Rekurs gegen die strafrechtliche Einweisung kaum genutzt wurden. Inwiefern die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Fälle zutreffen und ob sich mit der Etablierung des neuen Jugendstrafrechts Veränderungen in der Praxis der Heimerziehung nachweisen lassen, müsste durch die Untersuchung weiterer Fälle geklärt werden. Antons Fall verweist jedoch auf grössere Netzwerke und lässt damit tiefe Einblicke in Jugendstrafverfahren, Praktiken der strafrechtlichen Heimeinweisung, Akteurskonstellationen, Familienstrukturen, gesellschaftliche Wertvorstellungen und Logiken der Aktenführung bei der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen zu.

## Bibliografie

### Ungedruckte Quellen

*Staatsarchiv Zürich (StAZH)*

Bestand: Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn

W II 24.1866, Stiftungsurkunde Albisbrunn, 1924.

W II 24.1864, Zöglingskartei, Eintritte 1925–1958.

W II 24.1965, Mitarbeiterkartei, 1925–1957.

W II 24.900, Zöglingsdossier Albisbrunn Anton, 1942–1952.

W II 24.861, W II 24.866, W II 24.873, W II 24.875, W II 24.894, W II 24.895, W II 24.896, W II 24.900, W II 24.904, W II 24.906, W II 24.915, W II 24.922, W II 24.924, W II 24.931, W II 24.939, W II 24.942, W II 24.946, W II 24.947, W II 24.983, W II 24.984, W II 24.990, W II 24.991, W II 24.994, W II 24.1015, W II 24.1020, W II 24.1033, W II 24.1034, W II 24.1038, W II 24.1039, W II 24.1049, W II 24.1051, W II 24.1055, W II 24.1060, W II 24.1068, W II 24.1086, W II 24.1094, W II 24.1115, W II 24.1118, W II 24.1124, W II 24.1126, W II 24.1131, W II 24.1161, W II 24.1170, W II 24.1181, W II 24.1200, W II 24.1222, W II 24.1236, W II 24.1237, W II 24.1242, W II 24.1254, W II 24.1270, W II 24.1271, W II 24.1281, W II 24.1292, W II 24.1296, W II 24.1307, W II 24.1329, W II 24.1336, W II 24.1359, Zöglingsdossiers Albisbrunn, strafrechtliche Einweisungen 1942–1950.

Offizielle Sammlung

OS 36, Einführungsgesetz zum Schweizerisches Strafgesetzbuch (EG z. StGB), 6. 7. 1941.

Andere Bestände

W II 32.240, Personenakte Pestalozziheim Pfäffikon-Zürich, Anton.

Z 567.22, Urteil Bezirksgericht Hinwil, 10. 9. 1942.

Gesetzestexte

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937.

Zürcher Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925.

## Gedruckte Quellen

Hafer, Ernst (1908): Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 9/1, S. 378–395.

Hess, Max (1938): Die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. In: Pro Juventute 19/4–5, S. 118–132.

Keller, Iso (1942): Das Jugendstrafverfahren nach dem zürcherischen Recht. In: Schweizer Schule 29/1, S. 14–17.

Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hg.) (1933): Heime für die schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz. Zürich: Eckhardt & Pesch, <https://bar-files.opendata.swiss/owncloud/index.php/s/rrU4MuCQgH225Te>, 16. 2. 2024.

Wild, Albert (1933): Handbuch der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Zürich: Leemann.

Zeltner, Max (1932): Bericht des Heimleiters. Landerziehungsheim der Stiftung Albisbrunn: Jahresbericht 1931. Hausen am Albis, S. 3–24.

## Sekundärliteratur

Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja (2019): «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990. Zürich: Chronos.

Foucault, Michel (2003): Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975). Übersetzt von Michaela Ott. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Furrer, Markus (Hg.) (2014): Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Basel: Schwabe.

Galle, Sara; Meier, Thomas (2009): Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute. Zürich: Chronos.

Germann, Urs (2015): Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950. Zürich: Chronos.

Germann, Urs (2017): Plausible Geschichten. Zur narrativen Qualität gerichtspsychiatrischer Gutachten um 1900. In: Geisthövel, Alexa; Hess, Volker (Hg.): Medizinisches Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis. Göttingen: Wallstein, S. 318–339.

Heiniger, Kevin (2016): Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981). Zürich: Chronos.

Heller, Geneviève (2012): Ceci n'est pas une prison. La Maison d'éducation de Vennes. Histoire d'une institution pour garçons délinquants en Suisse romande (1805–1846–1987). Lausanne: Éditions Antipodes.

- Hiebl, Ewald; Langthaler, Ernst (2012): Einleitung: Im Kleinen das Grosse suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis. In: Hiebl, Ewald; Langthaler, Ernst (Hg.): Im Kleinen das Grosse suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis. Innsbruck: Studien-Verlag, S. 7–21.
- Künzle, Lena; Lis, Daniel; Galle, Sara; Neuhaus, Emmanuel; Ritzmann, Iris (2021): Legitimierung behördlicher Praxis? In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 31/3, S. 124–143, <https://doi.org/10.25365/oezg-2020-31-3-7>.
- Landwehr, Achim; Ulbricht, Otto (2010): Vergangenheit unter der Lupe. In: epoc. Das Magazin für Archäologie und Geschichte 6, S. 54–59.
- Lengwiler, Martin; Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Praz, Anne-Françoise; Germann, Urs (2013): Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz EJPD. Basel, [www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht\\_Lengwiler\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf), 16. 2. 2024.
- Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Françoise (2018): Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung. In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Zürich: Chronos, S. 29–52.
- Lutz, Jakob; Corboz, Robert Jules (1992): Die Jahre von 1921 bis 1981: ein kurzer geschichtlicher Abriss. In: Steinhausen, Hans-Christoph (Hg.): Festschrift 70 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich (1921–1991). Zürich: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich, S. 19–22.
- Ramsauer, Nadja (2000): «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich: Chronos.
- Schlumbohm, Jürgen (1998): Mikrogeschichte – Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte. In: Schlumbohm, Jürgen (Hg.): Mikrogeschichte, Makrogeschichte: komplexer oder inkommensurabel? Göttingen: Wallstein, S. 7–32.
- Storz, Renate (2007): Zur Entwicklung der Jugendkriminalität. Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004 (Statistik der Schweiz 19, Kriminalität und Strafrecht). Neuchâtel: BFS.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (Hg.) (2019): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 10 A. Zürich: Chronos, [www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/E-Book\\_978-3-0340-1520-2\\_UEK\\_10A\\_.pdf](http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/E-Book_978-3-0340-1520-2_UEK_10A_.pdf), 16. 2. 2024.